

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 5

Paderborn, den 21. Mai 2013

156. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 60. Eucharistischer Kongress vom 5. bis 9. Juni 2013.. 67
Nr. 61. Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands..... 68

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 62. Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) vom 28. September 2012..... 68
Nr. 63. Urkunde über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie Maria Frieden Oberrödinghausen..... 68
Nr. 64. Zweites Diözesangesetz zur Änderung des Grundstatuts für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn..... 69

Personalnachrichten

- Nr. 65. Heilige Weihen..... 70

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 66. Ausgabedatum KA 2013, Stück 4..... 70
Nr. 67. Brief des Bischofsvikars für die Caritas an die Pfarrgemeinden des Erzbistums Paderborn..... 70
Nr. 68. Verlust eines Dienstaussweises..... 70
Nr. 69. Änderung der Bewerbung für den Vollstudiengang Pastorale Dienste an der katholischen Akademie Domschule Würzburg im Rahmen der neuen Zugangswege zum Beruf der Gemeindereferentin und des Gemeindereferenten..... 70
Nr. 70. Warnung vor betrügerischer Geldsammlung..... 71

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 60. Eucharistischer Kongress vom 5. bis 9. Juni 2013 – Gemeinsamer Aufruf der deutschen Bischöfe

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

„Ich will den Herrn loben, solange ich lebe“ (Ps 89,2), singt der Psalmist. Liturgie – das ist der Lobpreis, mit dem die Kirche jeden Tag neu vor Gott hintritt, mit ihren Bitten, ihren Anliegen und ihrem Dank. Liturgie ist der weite Raum, in den der Mensch eintritt und in dem er seinem Herrn begegnet. Ihren Höhepunkt und ihre Mitte hat sie in der Feier der Heiligen Eucharistie. Sie ist Geschenk an uns und Auftrag zugleich. Aus dieser Mitte gewinnt unser Glaube geistliche Kraft, erfahren jeder Einzelne und die Gemeinschaft der Gläubigen geistliche Stärkung.

Unter dem Leitwort „Herr, zu wem sollen wir gehen?“ findet in den Tagen vom 5. bis 9. Juni 2013 in Köln unser Eucharistischer Kongress statt. Er bietet eine ganz besondere Chance, zum Entscheidenden durchzudringen und sich auf das Herzstück des christlichen Glaubens auszurichten. Der christliche Glaube lebt aus dem Wort Gottes, aus der Feier der Liturgie und dem Tun von Gottes Gebot. In unserer Zeit oft hektischer Betriebsamkeit und mancher Unruhe auch in der Kirche selbst ist es umso wertvoller, den persönlichen und gemeinsamen Glauben zu vertiefen und in Meditation und Gebet Gott zu begegnen. Zum Eucharistischen Kongress laden wir Bischöfe Sie alle herzlich ein!

In vielfältiger Weise gibt es die Gelegenheit zu Gebet, Glaubensgespräch und Gottesdienst, in Stille und Anbe-

tung, in Musik und Wort, in Begegnung und Feier. Generationenübergreifend sind alle eingeladen. Sie sind willkommen bei bischöflichen Katechesen, bei der Eucharistischen Anbetung, zum persönlichen geistlichen Gespräch, zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung. Zugleich bietet sich die Möglichkeit zum geistlichen und kulturellen Austausch bei Konzerten, Filmen und Ausstellungen, durch theologische Vorträge und Gesprächsrunden und bei einem Pilgerweg durch die Stadt. Im Kölner Dom wird jeder Abend ausklingen mit geistlichen Impulsen, Licht und Musik, mit Abendgebet und einem Segen zur Nacht.

Wir freuen uns, wenn Sie vom 5. bis zum 9. Juni 2013 nach Köln kommen! Aber auch diejenigen, die nicht kommen können, haben die Gelegenheit, an diesem hoffentlich großen und lebendigen Glaubensfest Anteil zu nehmen.

Würzburg, den 22.04.2013

Für das Erzbistum Paderborn

Erzbischof von Paderborn

Hinweis:

Der vorstehende Aufruf war bereits vorab den Pfarrgemeinden zur Veröffentlichung übersandt worden. Es bedarf *keiner* nochmaligen Bekanntmachung in den Gemeinden.

Nr. 61. Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 144. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 19.11.2012 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des VDD vom 25.11.2003 wie folgt zu ändern (Änderungen sind kursiv gedruckt):

§ 2

Rechtsstellung, *Anwendung der Grundordnung*

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 25. November 2003 außer Kraft.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 62. Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil) vom 28. September 2012

Artikel I

Die Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil) vom 23. Dezember 1968 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1969, S. 38, Nr. 46.), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. November 2008 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2009, S. 26, Nr. 28.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Übersteigt die nach derzeitigem Hebesatz als Zuschlag zur Einkommensteuer tariflich festgesetzte Kirchensteuer 4 % des zu versteuernden Einkommens gemäß § 2 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 51 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung, so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet.

Die gemäß den §§ 32 d (Abgeltungsteuer) und 34 a Abs. 4 Einkommensteuergesetz (Nachversteuerungsbeitrag) ermittelte rk-Kirchensteuer bleibt außer Ansatz.

Die außerordentlichen Einkünfte auf der Grundlage der ‚Regelung über die Gewährung eines Teilerlasses bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften‘ der Erzdiözese Paderborn in der jeweils gültigen Fassung sowie die darauf entfallende rk-Kirchensteuer bleiben ebenfalls außer Ansatz.


Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides beim Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn gestellt werden. Die Frist zur Antragstellung endet spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist. Diese Regelung (Kappung) gilt nicht für das Kirchgeld gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 und für das besondere Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

Artikel I dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Paderborn, den 28. September 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.02.2/1

Nr. 63. Urkunde über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie Maria Frieden Oberrödinghausen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

(1) Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen wird gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen zugewiesen.

(2) Ausschließlich für den Bereich des kirchlichen Rechts wird unter Ausgliederung aus der Pfarrei St. Joseph Lendringsen die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen in den Grenzen der aufgehobenen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen errichtet.

(3) Für den weltlichen Rechtsbereich bilden die Pfarrei St. Joseph Lendringsen und die Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Lendringsen.

Artikel 2

(1) Die Grenze der gemäß Artikel 1 Abs. 1 erweiterten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen bilden die bisherigen Außengrenzen der beiden

Kirchengemeinden Pfarrei St. Joseph Lendringsen und Pfarrvikarie Maria Frieden Oberrödinghausen.

(2) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kir-

Grundbuch von Lendringsen Blatt 600

Eigentümer: Katholische Filialkirchengemeinde Oberrödinghausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Lendringsen	6	273	8197	Gebäude- und Freifläche Hönnetalstraße

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

(4) Soweit vorhanden, bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie Maria Frieden Oberrödinghausen bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen verwaltet.

Artikel 3

(1) Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 für den innerkirchlichen Bereich errichtete Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen führt als kirchlich selbstständige Seelsorgeeinheit die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen weiter.

(2) Der Status der bisherigen Pfarrvikariekirche Maria Frieden bleibt unberührt.

Artikel 4

Mit dem Tag der Aufhebung der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen gemäß Artikel 1 Abs. 1 hört der bisherige Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde auf zu bestehen.

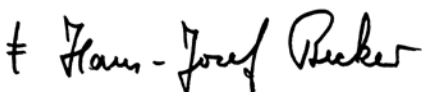
Der Pfarrgemeinderat der bisherigen Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen besteht als Pfarrgemeinderat der gemäß Artikel 1 Abs. 2 errichteten Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn fort.

Artikel 5

Die Umordnung gilt als vollzogen mit dem 1. Januar 2013, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 12. Dezember 2012

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/43306-11-1/12

chengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

(3) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie mit eigener Vermögensverwaltung Maria Frieden Oberrödinghausen gemäß Artikel 1 Abs. 1 geht deren im Grundbuch von Lendringsen eingetragenes Grundvermögen:

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 12. Dezember 2012 verfügten Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrvikarie Maria Frieden Oberrödinghausen und die Zuweisung deren Gebiet an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Lendringsen wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 10. Januar 2013

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

gez. Budden

Nr. 64. Zweites Diözesangesetz zur Änderung des Grundstatuts für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Art. 5 Abs. 6 des „Grundstatut für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn“ vom 12. November 2008 (KA 2008, Nr. 147.) in der Fassung der Änderung vom 30. März 2013 (KA 2013, Nr. 58.) wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Pastoralverbandsleiter kann für Fälle seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen anderen Priester aus dem Pastoralverband mit seiner Vertretung betrauen. Ersatzweise kann in diesen Fällen der Dechant eine Vertreterbestellung vornehmen.“

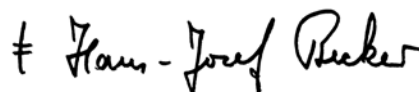
Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Geltung.

(2) Ab diesem Zeitpunkt sind ausschließlich auf dieser Grundlage getroffene Vertretungsregelungen wirksam.

Paderborn, 6. Mai 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-20.00.1/2

Personalnachrichten

Nr. 65. Heilige Weihen

Im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Hubert Berenbrinker am 20. April 2013 in der Pfarrkirche St. Pankratius zu Warstein folgenden Kandidaten die Diakonenweihe:

Für die Erzdiözese Paderborn.

1. *Graf*, Christof, Christ-König, Hüingsen
2. *Hanke*, Markus, St. Clemens, Dierdorf
3. *Kendzorra*, Stefan, St. Georg, Oberntudorf
4. *Kiene*, Tobias, St. Vitus, Willebadessen
5. *Steden*, Raphael, St. Goar, Hesborn

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 66. Ausgabedatum KA 2013, Stück 4

Versehentlich wurde das Ausgabedatum des KA 2013, Stück 4 nicht abgedruckt.

Das Ausgabedatum für diese Ausgabe ist der **19. April 2013**.

Nr. 67. Brief des Bischofsvikars für die Caritas an die Pfarrgemeinden des Erzbistums Paderborn

Sehr geehrte Mitbrüder,

wie in den vergangenen Jahren möchte ich mich auch heute mit der Bitte an Sie wenden, die ehrenamtlichen Helfer der Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung in Ihrer Gemeinde zu unterstützen.

Im Jahr 2012 wurden die Zugangsbedingungen zu den Mutter-Kind-Kuren für die Familien durch eine veränderte Begutachtungsrichtlinie für die Antragsbeurteilung bei den Krankenkassen erleichtert. Dies hat dazu geführt, dass die Ablehnungen, die in den letzten Jahren stark zugenommen hatten, zurückgingen und mehr Mutter-Kind-Kuren genehmigt wurden. So konnten die Kurberatungsstellen bei den örtlichen Caritasverbänden im Erzbistum Paderborn einen Zuwachs von 26 % bei den Bewilligungen melden.

Diese Zugangserleichterungen wirken sich insbesondere für die ärmeren Familien positiv aus. Gerade diese Familien kommen jetzt eher zu ihrem Recht auf eine Kur, wenn die medizinischen Voraussetzungen vorliegen. Dadurch ist der Bedarf an Zuschüssen aber auch gleichzeitig angestiegen. Zwar zahlen die Krankenkassen auf Grund der gesetzlichen Regelungen die Kosten der medizinischen Vorsorge- oder Reha-Maßnahme, aber es bleiben für die Familien noch Kosten, die so nicht abgedeckt sind. So müssen die Familien einen Eigenanteil aufbringen, Anteile der Fahrtkosten selbst übernehmen und auch die Gepäckkosten selbst tragen. Viele Familien sind dazu aber nicht in der Lage.

Ich möchte Sie daher bitten, die ehrenamtlichen Helfer der Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung im Erzbistum Paderborn bei ihrer Sammlungstätigkeit zu unterstützen, damit auch ärmeren Familien eine Mutter-Kind-Kur möglich ist. Dies sind die Mitglieder der Caritas-Konferenzen, der kfd und des Katholischen Deutschen Frauenbundes.

Traditionell wird anlässlich des „Muttertages“, in diesem Jahr am 12. Mai 2013, für dieses Anliegen gesam-

melt. Da es aber in NRW kein Sammlungsrecht mehr gibt, ist es auch möglich, an einem anderen Tag, der Ihnen in Ihrer Kirchengemeinde vielleicht besser zusagt, für diese Aktion zu sammeln. Es kann zugesichert werden, dass die in unserem Erzbistum gesammelten Mittel ausschließlich Familien in unserer Diözese wieder zugutekommen.

Um die Sammlung den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zu erleichtern, wurden „Spendentüten“ entwickelt, die bei den örtlichen Caritasverbänden angefordert werden können. Mit der Kollekte könnten diese Spendentüten wieder eingesammelt und an den sammelnden Verband in Ihrer Kirchengemeinde weitergeleitet werden.

Bei Fragen zur Sammlung stehen Ihnen auch gern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres örtlichen Caritasverbandes oder der Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung im Erzbistum Paderborn unter der Telefonnummer 0 52 51 / 2 09-3 08 zur Verfügung.

Über Ihre Unterstützung würde ich mich sehr freuen.

Ich grüße Sie als Weihbischof und Bischofsvikar für die Caritas.

Ihr

gez. + Manfred Grothe

Konto der Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung im Erzbistum Paderborn Nr. 10 981 500 bei der Bank für Kirche und Caritas eG, BLZ 472 603 07

Nr. 68. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis für Pastor Ralph Vartmann, Nr. 1/2527 wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 69. Änderung der Bewerbung für den Vollstudiengang Pastorale Dienste an der katholischen Akademie Domschule Würzburg im Rahmen der neuen Zugangswege zum Beruf der Gemeindereferentin und des Gemeindereferenten

Das Dokument:

Bewerbung für den Vollstudiengang Pastorale Dienste an der katholischen Akademie Domschule Würzburg im Rahmen der neuen Zugangswege

*zum Beruf der Gemeindereferentin /
des Gemeindereferenten*

wird in der Terminologie angepasst und lautet ab sofort wie folgt:

*Bewerbung für den Gesamtstudiengang Pastorale
Dienste und Religionspädagogik an der katholischen
Akademie Domschule Würzburg
im Rahmen der neuen Zugangswege
zum Beruf der Gemeindereferentin /
des Gemeindereferenten*

Vereinbarungen über die Anstellungsbedingungen

1. Die Ableistung des *Gesamtstudiengangs Pastorale Dienste und Religionspädagogik* an der katholischen Akademie Domschule Würzburg derer, die sich auf dem Weg in den Beruf der Gemeindereferentin / des Gemeindereferenten befinden, wird als gleichwertiger Abschluss zu einem Studium an der *Kath. Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn*, Fachbereich Theologie anerkannt.

2. Studierende des Würzburger Fernkurses erhalten eine eigene Begleitung durch die Ausbildungsleitung der Erzdiözese Paderborn.

3. Es wird empfohlen, nach Möglichkeit an den Angeboten des Paulus-Kollegs (Husener Straße 43, 33098 Paderborn, Tel. 0 52 51 / 69 99-1 38, pauluskolleg@erzbistum-paderborn.de) für Studierende der Religionspädagogik und an Exerzitien teilzunehmen.

4. Nach Abschluss dieses Teils der Ausbildung wird in einem Bewerbungsverfahren über die Zulassung zur *Berufseinführung* entschieden. Die Entscheidung trifft der Generalvikar im Auftrag des Erzbischofs von Paderborn.

5. Für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten besteht die Verpflichtung, mit den Menschen in ihren Einsatzgemeinden zu leben und ihren Wohnsitz im Pastoralverbund zu nehmen, möglichst am Sitz des Pastoral-

verbundsleiters. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich auch *in der Berufseinführung*. Die Heimatgemeinde kommt für einen Einsatz nicht in Frage.

6. Für den Beruf der/s Gemeindereferentin/en ist die Verfügbarkeit zum Einsatz auf dem gesamten Gebiet der Erzdiözese Paderborn unabdingbar.

7. Nach den ersten fünf bis acht Dienstjahren findet eine Regelungsetzung statt. Für diesen Stellenwechsel sowie für die Zuweisung eines anderen Pastoralverbundes gelten folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- pastorale Notwendigkeit,
- Eignung und Fähigkeit der/des Gemeindereferentin/Gemeindereferenten,
- persönliche Interessen und gesamte Lebenssituation der/des Gemeindereferentin/Gemeindereferenten.

Paderborn, den 18.04.2013



Generalvikar

Az.: 1.5/A-37-33.00.1

Nr. 70. Warnung vor betrügerischer Geldsammlung

Die Apostolische Nuntiatur teilt im Auftrag des Präfekten der Kongregation für die Bischöfe folgende Informationen mit: Unter dem Namen von Kardinal Ouellet findet eine betrügerische Geldsammlung zugunsten von Ortskirchen in Zentralafrika mit folgenden Bezugsdaten statt: card.mouelletva@yahoo.ca und ecclesia@outlook.com bzw. den Telefonnummern: +246-84.25.08.046 und +39 335-847-512-12.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.